



Antwort zur Anfrage Nr. 0212/2019 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau betreffend
Recyclinghof

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Welchen Sinn macht die Datenaufnahme im Recyclinghof in der Emy-Roeder-Straße, in der alle Autofahrer ihre gesamten Daten ohne jegliche Hinweise auf die DSGVO angeben müssen?

Antwort:

Der Recyclinghof in Mainz Hechtsheim ist eine Abfallentsorgungsanlage für Abfälle aus der Stadt Mainz, die über den Mainzer Abfallgebührenhaushalt finanziert wird. Leider hat es sich zwischenzeitlich eingebürgert, dass auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wie z. B. dem Landkreis Mainz-Bingen, Wiesbaden und Groß-Gerau angeliefert werden. Dies geht zu Lasten der Mainzer Abfallgebührentzahler, insbesondere bei den Abfallarten, die für den Anlieferer zwar kostenfrei angenommen werden, bei der weiteren Entsorgung aber dennoch Kosten verursachen. Um unzulässige Anlieferungen abweisen zu können, muss die Herkunft der Abfälle geprüft werden. Dabei kann sich das Personal des Entsorgungsbetriebes leider nicht mehr am Fahrzeug-Kennzeichen orientieren, weil man heutzutage beim Umzug sein Kennzeichen beibehalten kann. Deswegen werden jetzt alle Kunden gebeten, die Abfallherkunft anzugeben und - bei Sperrmüll, E-Schrott und Grünabfall aus der Stadt Mainz - die Herkunft "Stadt Mainz" zusätzlich schriftlich zu bestätigen.

Das Verfahren verzögert derzeit leider die Abfertigung der Kunden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass es sich unter den Mainzer Kunden einspielt und Unbefugte zukünftig abhält, den Recyclinghof anzufahren. Da das Formular "Erklärung des Abfallerzeugers" auf der Homepage des Entsorgungsbetriebes abrufbar ist, kann die Erklärung von den Kunden auch schon zu Hause ausgefüllt und bei der Anlieferung dann nur noch abgegeben werden.

Bzgl. des Datenschutzes wird auf dem Formular auf die Homepage der Stadt Mainz verwiesen. Die hier veröffentlichten Informationen über die Verwendung der Daten bei der Stadt Mainz können zusätzlich auf dem Recyclinghof auf einem Papiausdruck eingesehen sowie über einen ausgehängten QR-Code aufgerufen werden. Das Verfahren wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Rheinland-Pfalz geprüft und kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben festgestellt.

Mainz, 27. Januar 2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete